

Allgemeine Geschäftsbedingungen:

O. Kaufhold GmbH

§1 Die Lieferungen, Leistungen und Angebote der Firma Kaufhold GmbH - im folgenden Auftragnehmerin genannt - erfolgen ausschließlich auf der Grundlage dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen und der beigefügten, nachrangig geltenden Verdingungsordnung für Bauwesen (VOB/B). Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Auftragnehmerin und die nachrangig geltende VOB/B gelten auch für alle zukünftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden, insbesondere für eine vom Auftraggeber nachträglich erteilte Erweiterung des Auftrages.

§2 Angebot und Vertragsschluss

1. Zeichnungen, Abbildungen, Maße, Gewichte oder sonstige Leistungsbeschreibungen sind nur dann verbindlich, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wird.
2. Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen sind *nur dann gültig, wenn die Auftragnehmerin diese* schriftlich bestätigt. Ein Verzicht auf diese Schriftform kann nur schriftlich erfolgen.
3. Für Maßangaben des Auftraggebers übernimmt die Auftragnehmerin keine Haftung. Die evtl. erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen sind von dem Auftraggeber zu beantragen. Der Auftraggeber ist allein dafür verantwortlich, dass evtl. erforderliche öffentlichrechtliche Genehmigungen vorliegen bzw. eingeholt werden. Soweit die Auftragnehmerin es übernimmt die entsprechenden Anträge zu stellen, steht der Vertrag nicht unter einer aufschiebenden Bedingung.
4. Leistungen, die nicht mit dem Angebot oder Auftrag aufgeführt sind, werden als Sonderleistung nach Maßgabe des § 632 Abs. 2 BGB abgerechnet, wenn nicht etwas anderes vereinbart ist.

§3 Zeichnungen und Kostenvorschläge

Entwürfe, Zeichnungen, Konstruktionen und Kostenvorschläge unterliegen unserem Urheberrecht. Sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Ein Recht auf Herausgabe nach Auftragsende besteht nicht. Bei schuldhafter Verwendung oder Weitergabe wird vorbehaltlich der Geltendmachung von weiteren Schadenersatzansprüchen eine Vertragsstrafe in Höhe des Dreifachen des üblichen und angemessenen Honorars für die Erstellung fällig. Die Zahlung dieser Vertragsstrafe stellt einen etwaigen Zweitverwender nicht von entsprechenden urheberrechtlichen Ansprüchen frei.

§4 Preise und Preisänderungen

1. Die Preise schließen - soweit nicht anders ausgewiesen - die gesetzliche Umsatzsteuer ein.
2. Die Preise sind für einen Zeitraum von 4 Monaten ab Vertragsschluss für beide Seiten verbindlich.

§5 Lieferung und Fristen

1. Vereinbarte Liefertermine oder Fristen gelten nur dann, wenn die Einhaltung eines bestimmten Termins oder einer bestimmten Frist ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde. Ist eine bestimmte Lieferfrist verbindlich vereinbart, so beginnt diese erst nach Aufnahme des Feinmaßes zu laufen. Entsprechendes gilt für die nachträglich erteilten Aufträge. Fristen beginnen erst, nachdem der Auftraggeber das Vorliegen der erforderlichen Baugenehmigungen nach §4 Abs. 1 VOB/B gegenüber der Auftragnehmerin nachgewiesen hat.
2. Im Falle einer von der Auftragnehmerin zu vertretenden Lieferverzögerung beträgt die Dauer der vom Auftraggeber zu setzenden Frist drei Wochen, die mit dem Zugang der schriftlichen Nachfristsetzung zu laufen beginnt.

3. Liefer- und Montageverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und aufgrund von Ereignissen, die der Auftragnehmerin die Erbringung der ihr aus dem Vertrag obliegenden Leistungspflichten wesentlich erschweren oder unmöglich machen - hierzu gehören insbesondere Streik, Aussperrungen, behördliche Anordnungen, witterungsbedingte Einschränkungen usw., auch wenn sie bei Lieferanten der Auftragnehmerin eintreten, hat die Auftragnehmerin nicht zu vertreten. Diese Verzögerungen berechtigen die Auftragnehmerin, die Lieferung bzw. Montage und die Dauer der Verzögerung zzgl. einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben und wegen der noch nicht erfüllten Teile ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Wenn die Behinderung länger als 3 Monate dauert, ist der Auftraggeber nach angemessener Nachfristsetzung berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten.

§6 Montage

1. Können die Montagearbeiten nicht zu dem angegebenen Montagetermin durch Umstände, die im Verantwortungsbereich des Auftraggebers liegen, durchgeführt werden, so ist der Auftraggeber verpflichtet, die der Auftragnehmerin entstandenen Personal- und Sachkosten zu erstatten.
2. Bei der Lieferung und Montage von Wintergärten Fenstern, Rollläden und Türen etc. sind evtl. erforderliche Bauanträge, Elektroarbeiten sowie Stemm-, Putz- und Maurerarbeiten nicht von der Auftragnehmerin zu erbringen, es sei denn, diese sind vertraglich vereinbart.
3. Die Baustelle muß den Mitarbeitern der Auftragnehmerin frei zugänglich sein und für die erforderlichen Arbeiten vorbereitet sein, z. B. Gardinen entfernen, Fensterbänke freiräumen, Einrichtungsgegenstände vor Staub schützen (mit Folie auslegen). Wasser-, Strom- u. WC-Nutzung ist den Mitarbeitern der Auftragnehmerin zu erlauben.
4. Eternit sowie asbesthaltige Faserzementplatten müssen bauseits entsorgt werden.

§7 Abnahme

Unsere Leistung gilt 12 Tage nach Zugang der schriftlichen Anzeige der Fertigstellung und Aufforderung zur Erklärung der Abnahme als abgenommen, soweit durch den Auftraggeber bis zu diesem Zeitpunkt kein schriftlicher Widerspruch erhoben wurde. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung.

Die Leistung gilt ebenfalls als abgenommen, wenn der Auftraggeber die Leistung in Gebrauch nimmt. Wegen unwesentlicher Mängel kann die Abnahme nicht verweigert werden.

§8 Gewährleistung

1. Die Gewährleistungspflicht beträgt, sofern die Auftragnehmerin keine Leistungen an einem Bauwerk erbringt, 6 Monate.
2. Die Gewährleistungspflicht beginnt mit dem Liefer- bzw. Abnahmedatum. Werden Betriebs- oder Wartungsanweisungen der Auftragnehmerin nicht befolgt, Änderungen an den Produkten vorgenommen, Teile ausgewechselt oder Verbrauchsmaterialien verwendet, die nicht den Original-Spezifikationen entsprechen, so entfällt jegliche Gewährleistung, wenn der Auftraggeber eine substantiierte Behauptung, dass eine dieser Umstände den Mangel herbeigeführt hat, nicht widerlegt.
3. Der Auftraggeber muß der Kundendienstleitung der Auftragnehmerin Mängel unverzüglich jedoch innerhalb einer Woche nach Eingang des Liefergegenstandes schriftlich mitteilen. Mängel, die auch bei sorgfältiger Prüfung nicht innerhalb dieser Frist entdeckt werden können, sind der Auftragnehmerin unverzüglich nach Entdeckung schriftlich anzuzeigen.
4. Eine Haftung für normale Abnutzung ist ausgeschlossen.

5. Statisch bedingte Konstruktionsteile, die evtl. eine optische Beeinträchtigung zur Folge haben, können nicht beanstandet werden. Soweit technisch möglich, kann gegen Aufpreis eine gewünschte Änderung ausgeführt werden.
6. Gewährleistungsansprüche gegen die Auftragnehmerin stehen nur dem unmittelbaren Auftraggeber zu und sind nicht abtretbar.
7. Für Schäden, die durch unsachgemäße Behandlung, durch Fehlbedienung oder sonstige Einflüsse ohne unser Verschulden entstehen, entfällt jegliche Mängelhaftung. Dies gilt auch, wenn Mängel auf Falschangaben des Auftraggebers oder Anordnungen beruhen oder von ihm gelieferte Stoffe und Bauteile oder die Vorleistung anderer Unternehmen betreffen.

§ 7 Eigentumsvorbehalt

1. Die Waren bleiben Eigentum der Auftragnehmerin. Verarbeitung oder Umbildungen erfolgen stets für die Auftragnehmerin als Hersteller, jedoch ohne Verpflichtung für sie. Erlischt das (Mit-) Eigentum der Auftragnehmerin durch Verbindung, so wird bereits jetzt vereinbart, dass das (Mit-)Eigentum des Auftraggebers an der einheitlichen Sache wertanteilig (Rechnungswert) auf die Auftragnehmerin übergeht. Der Auftraggeber verwahrt das (Mit-) Eigentum der Auftragnehmerin unentgeltlich. Ware, an der der Auftragnehmerin das (Mit-) Eigentum zusteht, wird im Folgenden als Vorbehaltsware bezeichnet.

2. Der Auftraggeber ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verarbeiten und zu veräußern, solange er nicht im Verzuge ist. Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen sind unzulässig. Die aus dem Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund (Versicherung, unerlaubte Handlung) bzgl. der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen (einschließlich sämtlicher Saldo- Forderungen aus Kontokorrent) tritt der Auftraggeber bereits jetzt sicherheitshalber in vollem Umfang an die Auftragnehmerin ab.

Der Auftraggeber ermächtigt die Auftragnehmerin unwiderruflich die abgetretene Forderung für ihre Rechnungen in eigenem Namen einzuziehen.

3. Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware wird der Auftraggeber auf das Eigentum der Auftragnehmerin hinweisen und diese unverzüglich benachrichtigen.

4. Bei vertragswidrigem Verhalten des Auftraggebers - insbesondere Zahlungsverzug - ist die Auftragnehmerin berechtigt, die Vorbehaltsware zurückzunehmen oder ggf. Abtretungen der Herausgabeansprüche des Klägers gegen Dritte zu verlangen.

In der Zurücknahme sowie in der Pfändung der Vorbehaltsware durch den Auftraggeber liegt - soweit nicht das Verbraucherkreditgesetz Anwendung findet - kein Rücktritt vom Vertrag vor.

§ 8 Haftungsbegrenzung

Schadensersatzansprüche aus positiver Forderungsverletzung, aus Verschulden bei Vertragsschluss und aus unerlaubter Handlung sind sowohl gegen die Auftragnehmerin als auch gegen ihren Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche aus Eigenschaftszusicherungen, die den Auftraggeber gegen das Risiko von Mangelfolgeschäden absichern soll.

§ 9 Änderungswünsche

Jede Werkleistung der Auftragnehmerin beinhaltet eine Sonderfertigung. Änderungswünsche des Auftraggebers sind, wenn überhaupt möglich, nur unter Berücksichtigung der durch die Änderung entstehenden Mehrkosten zu berücksichtigen.

§ 10 Zahlung

1. Soweit nicht anders vereinbart, sind die Rechnungen der Auftragnehmerin 8 Tage nach Rechnungsstellung ohne Abzug zahlbar. Die Auftragnehmerin ist berechtigt, trotz anderslautender Bestimmungen des Auftraggebers Zahlungen zunächst auf dessen ältere Schulden anzurechnen und wird den Auftraggeber über die Art der erfolgten Verrechnung informieren. Sind bereits Kosten oder Zinsen entstanden, so ist die Auftragnehmerin berechtigt, die Zahlung zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptforderung zu verrechnen.

2. Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn die Auftragnehmerin über den Betrag verfügen kann. Im Falle der Zahlung per Scheck oder Wechsel gilt die Zahlung erst dann als erfolgt, wenn der Scheck bzw. Wechsel endgültig der Auftragnehmerin gutgeschrieben wurde.

3. Gerät der Auftraggeber in Verzug, so ist die Auftragnehmerin berechtigt, von dem betreffenden Zeitpunkt ab Zinsen in Höhe des von den Geschäftsbanken berechneten Zinssatzes für offene Kontokorrentkredite zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer zu berechnen. Sie sind dann niedriger anzusetzen, wenn der Auftraggeber eine geringe Belastung nachweist. Wenn dem Verkäufer Umstände bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit des Käufers in Frage stellen, insbesondere ein Scheck oder Wechsel nicht einlöst oder eine seiner Zahlungen einstellt, oder wenn der Auftragnehmerin andere Umstände bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit des Auftraggebers in Frage stellen, so ist die Auftragnehmerin berechtigt, die gesamte Restschuld fällig zu stellen, auch wenn sie Schecks oder Wechsel angenommen hat. Die Auftragnehmerin ist in diesem Falle außerdem berechtigt, Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen zu verlangen.

4. Der Auftraggeber ist zur Aufrechnung, Zurückbehaltung oder Minderung, auch wenn Mängelrügen oder Gegenansprüche geltend gemacht werden, nur berechtigt, wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt wurden oder unstreitig sind.

5. Für jede von uns ausgeschriebene Mahnung werden zusätzliche Mahngebühren berechnet.

§ 11 Nichtabnahme und Kündigung

Nimmt der Auftraggeber die vertraglich vereinbarte Leistung nicht bzw. nicht ganz ab oder kündigt er den Vertrag, so ist er verpflichtet, der Auftragnehmerin 40 v.H. des Brutto- bzw. Bruttoauftragsrestwertes als Pauschale zu zahlen. Der Auftragnehmerin bleibt vorbehalten, ihre Rechte aus §649 BGB geltend zu machen. Dem Auftraggeber bleibt vorbehalten, höhere bzw. niedrigere ersparte Aufwendungen nachzuweisen.

§ 12 Gerichtsstand

1. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Ansprüche aus diesem Vertrag ist Hannover.
2. Von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichende Vereinbarungen bedürfen der Textform. Ein Verzicht auf dieses Textformerfordernis ist nur schriftlich möglich.

§ 13 Verbraucherschlichtung nach VSGB

Wir nehmen nicht an einem Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teil. Das Gesetz über die alternative Streitbeilegung in Verbrauchersachen fordert aber, dass wir Sie trotzdem auf eine für Sie zuständige Verbraucherschlichtungsstelle hinweisen: Allgemeine Verbraucherschlichtungsstelle des Zentrums für Schlichtung e. V.

Straßburger Str. 8, 77694 Kehl